



# **Inspect | Der Insolvenz-Check:** Umsetzung der Restrukturierungs-Richtlinie in Österreich

# Die Vortragenden



**Clemens Grossmayer**

Partner

T +43 1 40443 4950

E [clemens.grossmayer@cms-rrh.com](mailto:clemens.grossmayer@cms-rrh.com)



**David Kohl**

Associate

T +43 1 40443 1750

E [david.kohl@cms-rrh.com](mailto:david.kohl@cms-rrh.com)

# Programm

- Anwendungsbereich der Restrukturierungsordnung
- Überblick über das Restrukturierungsverfahren
- Auswirkung auf die Restrukturierungspraxis
- Q&A Session



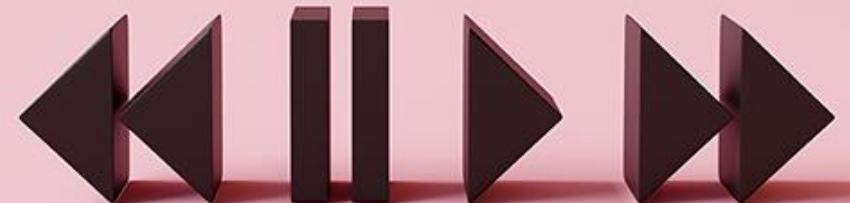


# Hintergrund

- **Restrukturierungsrichtlinie vom 22.06.2019**
  - Umsetzungsfrist 17.07.2021
- **Entwurf des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes**
  - Begutachtungsfrist endete am 06.04.2021
  - NEU: Restrukturierungsordnung (ReO)
  - Punktuelle Anpassungen in der IO

# Ziele

- Anreize zur präventiven Restrukturierung
- Weitere Stärkung des Fokus auf die Sanierung bestandsfähiger Unternehmen
- Abwägung von Flexibilität und Rechtssicherheit
- Schaffung einheitlicher Strukturen von Restrukturierungsbemühungen in Europa
- Gerichtliche Überwachung zur Vermeidung von Missbrauch



# Anwendungsbereich



## Restrukturierung

- Maßnahmen, die auf die Restrukturierung des schuldnerischen Unternehmens abzielen
- Änderung Kapitalstruktur, Umschuldung, Verkauf von Assets, Gesamtveräußerung von Unternehmen(steilen), operative Maßnahmen, etc.
- **Nicht umfasst:**  
Vertragsänderungen und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

## Ausgenommene Schuldner

- Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, andere Finanzinstitute
- Öffentliche Stellen
- Natürliche Personen (soweit keine Unternehmer)

## Ausgenommene Forderungen

- **Arbeitnehmerforderungen**
- Nach Einleitungen entstandene Forderungen
- Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen

# Einleitungs voraussetzungen

- „**Wahrscheinliche Insolvenz**“ = Gefährdung des Bestands (§ 273 (2) UGB)
  - „Insbesondere“:
    - Drohende Zahlungsunfähigkeit (aber: keine Zahlungsunfähigkeit)
    - URG-Kennzahlen
- Plausibilität der Erlangung der Bestandsfähigkeit durch Restrukturierungsverfahren
- Sperrfrist: 7 Jahre
- Keine (scherwiegenden) Verstöße gegen Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten
- **Antrag** (formelle Prüfung durch Gericht)
  - Restrukturierungsplan oder Restrukturierungskonzept
  - Vermögensverzeichnis mit Bewertung
  - Gegenüberstellung Einnahmen/Ausgaben für 90 Tage (**Finanzplan**)
- Keine zwingende Veröffentlichung der Verfahrenseröffnung

# Restrukturierungskonzept & Restrukturierungsplan

## Restrukturierungskonzept

- Grobüberblick über Restrukturierungsmaßnahmen
- Auflistung der Assets (inkl. Bewertung) und Verbindlichkeiten
- (allenfalls) Antrag auf Frist für Vorlage eines Restrukturierungsplans (max. 60 Tage)

## Restrukturierungsplan

- Betroffene Gläubiger (und Klassen) & umfasste Forderungen (inkl. Zuordnung dieser zu Klassen)
- Darstellung der wirtschaftlichen Situation (Ursachen, Anzahl AN, Assets und Verbindlichkeiten)
- Nicht betroffene Gläubiger (inkl. Begründung)
- Bedingungen des Restrukturierungsplans (Maßnahmen, Laufzeit, Finanzplan, neue Finanzierung,...)
- **Bedingte Fortbestehensprognose**
- **Vergleichsrechnung gegenüber IO-Szenarien**



Erstellung des Restrukturierungsplan stellt hohen Aufwand dar

# Besonderheiten des Verfahrens

- **Restrukturierungsbeauftragter**
  - grundsätzlich behält Schuldner die Kontrolle
  - Teilweise zwingende Bestellung
  - Gericht kann (und wird regelmäßig) zur Unterstützung des Schuldners Restrukturierungsbeauftragten bestellen
  - Aufgabenkreis vom Gericht festzulegen → Ermessensentscheidung des Gerichts
- **Vollstreckungssperre**
  - Auf Antrag des Schuldners für max. 3 Monate (Verlängerung auf max. 6 Monate)
  - Kein Eingriff in bestehende Pfandrechte (aber § 11 IO anwendbar)
  - **Keine ao Kündigung oder Leistungsverweigerung bei wesentlichen (noch zu erfüllenden) Verträgen**
  - Aufhebung auf Antrag
  - → Ermessensentscheidung des Gerichts
- **Eintritt Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung**
  - Zahlungsunfähigkeit → Insolvenzantrag stellen oder vorteilhafte Interessensabwägung
  - Überschuldung → kein Insolvenzantrag während Vollstreckungssperre

# Neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und sonstige Transaktionen



## Neue Finanzierungen

„finanzielle Unterstützung zur Umsetzung eines gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplans gewährt und im Plan enthalten sind“

## Zwischenfinanzierungen

„gerichtlich genehmigte (?) finanzielle Unterstützung, die zumindest eine finanzielle Unterstützung während der Vollstreckungssperre umfasst sowie angemessen und zur Betriebsfortsetzung (oder Steigerung/Erhaltung des Unternehmenswerts) unverzüglich notwendig ist“

## Sonstige Transaktionen

„Kosten im Zusammenhang mit Restrukturierungsverfahren, AN-Löhne und sonstige Zahlungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, soweit angemessen und nach Anordnung der Vollstreckungssperre geleistet (Ausnahme Kosten → 14 Tage)“



**Anfechtungsfest  
(zumindest bei anschließender Überschuldung)**



# Abschluss/Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens

- **Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplanes**
  - Formalprüfung durch Gericht (allenfalls SV)
  - **Kopfmehrheit und 75% Kapitalmehrheit** der anwesenden betroffenen Gläubiger in jeder Klasse
  - Gläubigergleichbehandlung innerhalb der Klassen
  - Auf Antrag eines ablehnenden Gläubigers: Kriterium des Gläubigerinteresses
    - keine Schlechterstellung als im fiktiven Insolvenzverfahren
    - Kostenvorschuss des Gläubigers für Gutachten
  - **Achtung: Wissentliches Verschweigen nicht betroffener Gläubiger (!)**
- **Klassenübergreifender Cram-down**
  - Mehrheit nicht in jeder Gläubigerklasse erreicht
  - Gerichtliche Bestätigung auf Antrag des Schuldners
    - Mehrheit der Gläubigerklassen (inkl. der Klasse der besicherten Gläubiger), oder
    - Mehrheit der Gläubigerklassen, die Insolvenzquote erhalten würde

Wirkung  
umfasst alle  
betroffenen  
Gläubiger

# Vereinfachtes Verfahren für Finanzgläubiger

- Bestätigung des Restrukturierungsplanes ohne Verfahren
  - Antrag des Schuldners
  - Einvernahme betroffener Gläubiger durch Gericht
  - Voraussetzungen
    - nur Finanzgläubiger betroffen (sämtliche Forderungen mit Finanzierungscharakter [Mat])
    - Kapitalmehrheit von 75% in jeder Klasse
    - Schuldner und zustimmende Gläubiger haben Restrukturierungsplan unterschrieben
    - Kriterium des Gläubigerinteresse ist erfüllt
- Zwingende Bestätigung durch Sachverständigen



## Praktische Relevanz:

URG 2.0 oder Sanierungsplan 3.0?

# Restrukturierungsmöglichkeiten

Stiller Ausgleich	Restrukturierung	Sanierungsplan
Volle Kontrolle durch Schuldner	Weitgehende Kontrolle durch Schuldner	Weitgehende / eingeschränkte Kontrolle durch Schuldner
Keine Erleichterungen für operative Restrukturierung	Keine Erleichterungen für operative Restrukturierung	Erleichterungen für operative Restrukturierung
Kein Verwertungssperre	Verwertungssperre möglich	Prozess- und Exekutionssperre
Strenge Gläubigergleichbehandlung	Bildung von Gläubigerklassen	Strenge Gläubigergleichbehandlung
Zustimmung aller (geschnittener) Gläubiger erforderlich	Einfache Kopf- und <b>75%</b> -Kapitalmehrheit pro Klasse (aber <b>cram-down</b> )	Einfache Kopf- und Kapitalmehrheit
Hohe Anfechtungsrisiken	Anfechtungsrisiko eingeschränkt	Kein Anfechtungsrisiko
Hohes Haftungsrisiko	Haftungsrisiko eingeschränkt	Geringes Haftungsrisiko
Geheimhaltung möglich	Geheimhaltung möglich	Keine Geheimhaltung
Aufwand abhängig von Verhandlungspartnern und Anfechtungsrisiko	Relativ hoher Planungsaufwand	Relativ hoher Planungsaufwand

# Akzeptanz durch die Praxis?

- ReO ermöglicht bei (hohem) Planungsaufwand flexible Restrukturierungsmöglichkeiten
  - Planungsaufwand könnte abschreckend auf nur „wahrscheinlich“ insolventen KMUs wirken
- Sinnvolle Einsatzmöglichkeiten insb bei größeren Unternehmen mit komplexer Finanzierungsstruktur
  - Vereinfachtes Verfahren ermöglicht Haircut mit Majority Lenders' consent
- Tendenziell Zurückhaltung der Praxis bei strukturell neuen Regelungen
  - Gericht erhält in wesentlichen Punkten Entscheidungsermessen
- Ministerialentwurf wird wohl noch etwas überarbeitet werden
  - Möglichkeit von Vertragsänderungen?
  - Einbeziehung von Gesellschaftern als Klasse (inkl klassenübergreifenden cram down)?
  - Steuerlicher Sanierungsgewinn?



**Your free online legal information service.**

A subscription service for legal articles  
on a variety of topics delivered by email.  
[cms-lawnow.com](http://cms-lawnow.com)

The information held in this publication is for general purposes and guidance only and does not purport to constitute legal or professional advice.

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices.

**CMS locations:**

Aberdeen, Abu Dhabi, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Beirut, Belgrade, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Geneva, Glasgow, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Johannesburg, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Ljubljana, London, Luanda, Luxembourg, Lyon, Madrid, Manchester, Mexico City, Milan, Mombasa, Monaco, Moscow, Munich, Muscat, Nairobi, Paris, Podgorica, Poznan, Prague, Reading, Rio de Janeiro, Rome, Santiago de Chile, Sarajevo, Seville, Shanghai, Sheffield, Singapore, Skopje, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

[cms.law](http://cms.law)